

bot verstoßen, das bereits im Zeitpunkt des Vertragschlusses galt, sind regelmäßig nach § 134 BGB nichtig.<sup>31</sup> Altverträge bleiben wirksam, allerdings wird ihre Durchführung von den Sanktionen beeinträchtigt – die Konsequenzen ergeben sich dann aus dem Leistungsstörungenrecht,<sup>32</sup> wobei die Sanktionsverordnungen mitunter Modifikationen vorsehen. So schließt die Anspruchsverzichtsklausel (gebräuchlicher englisch als „no-claims clause“ bezeichnet) des EU-Sanktionsrechts die Erfüllung von Ansprüchen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Sanktionsregime weitgehend aus. Eine solche Klausel ist in beiden Sanktionsverordnungen gegen Russland enthalten (jeweiliger Art. 11 Abs. 1 der Verordnungen (EU) Nr. 269/2014 und Nr. 833/2014).

## 2. Reputationsrisiken

Im außerrechtlichen Bereich kommt Reputationsaspekten entscheidende Bedeutung zu. Auch bei sanktionsrechtlich unbedenklichen Spielertransfers mit russischen Klubs besteht immer ein latentes Risiko von Reputationschäden. Solche Transfers können in den Fokus der medialen Berichterstattung und der öffentlichen Meinung geraten und die öffentliche Wahrnehmung des beteiligten EU-Vereins negativ beeinflussen.<sup>33</sup> Dieses Risiko ist umso höher, je näher die beteiligten russischen Vereine dem Staatswesen, nachgeordneten Unternehmen und sanktionierten Personen stehen.

## VI. Implikationen für die Praxis

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass weder die Abgabe eines Spielers an einen russischen Verein noch die Zahlung einer Ablösesumme an einen solchen per se gegen die Russlandsanktionen der EU verstößt.

31 Krenzler/Herrmann/Niestedt EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, Kapitel 50 Rn. 101 f.

32 Krenzler/Herrmann/Niestedt Kapitel 50 Rn. 103.

33 Vgl. die eingangs erwähnte Berichterstattung von Medien des Rechercheverbands „Offside Deals“ (Fn. 1).

Die sanktionsrechtlichen Fallstricke liegen allerdings im Detail.

Wegen der Weite des sanktionsrechtlichen Bereitstellungsverbots besteht bei Transfers mit Russlandbezug stets ein latentes Risiko von Sanktionsverstößen. Diesem Risiko kann nur durch sorgfältige Überprüfung des potenziellen Geschäftspartners im Rahmen einer *Due Diligence* begegnet werden. Um einen Verstoß gegen das unmittelbare Bereitstellungsverbot zu vermeiden, müssen europäische Vereine zunächst sicherstellen, dass sich beteiligte Akteure der Gegenseite nicht auf Sanktionslisten der EU befinden. Dabei darf es der europäische Verein aber keineswegs belassen. Vielmehr gilt es mit Blick auf das mittelbare Bereitstellungsverbot, die Eigentümer- und Organisationsstruktur sowie das Umfeld des russischen Vereins genau zu untersuchen, um ein Bereitstellen an sanktionierte Dritte auszuschließen. Diese Prüfung dient auch dem Zweck, Reputationsrisiken durch eine Nähe zu problematischen Personen oder gar dem russischen Staat zu minimieren.

Hinzu kommt, dass auch ein EU-sanktionsrechtlich unbedenklicher Transfer im heutigen internationalisierten Fußballgeschäft gravierende Nachteile für EU-Vereine mit sich bringen kann: Viele Drittstaaten haben umfangreiche eigene Sanktionen gegen Russland verhängt. Auch für Personen, die in der EU ansässig sind und daher in erster Linie dem europäischen Sanktionsregime unterliegen, sind insbesondere die Sanktionen Großbritanniens und der USA<sup>34</sup> von großer Relevanz. Deren Anwendungsbereich kann bereits durch die Beteiligung von Staatsangehörigen des jeweiligen Landes oder von dort ansässigen Banken ausgelöst werden, ebenso wie durch Abwicklung von Zahlungen in der Landeswährung.

Angesichts dieser Risiken sollten EU-Vereine bei Spielertransfers mit russischer Beteiligung stets besondere Wachsamkeit walten lassen.

34 Eine Übersicht zu den Russlandsanktionen der USA findet sich bei López-Casero, Kurzübersicht der US-Sanktionen gegen Russland, UKuR 2022, 12; ausführlich zum US-Sanktionsrecht O'Hara/Frey in: Sachs/Pelz, Außenwirtschaftsrecht Kapitel VI D.

## Die Voraussetzungen der Haftung bei einer Sportverletzung durch den Schiedsrichter

Von LOVR Dr. Philipp Dördelmann, Münster\*

*Die Grundlagen der privilegierten Haftung bei Mitspielerverletzungen zwischen zwei Sportlern gelten weithin als geklärt. Nicht jede Schädigung zwischen zwei Sportlern lost automatisch einen Schadensersatzanspruch aus. Vielmehr bedarf es vereinfacht gesprochen einer nicht unerheblichen Regelüberschreitung im Rahmen einer nicht vom wechselseitigen Verletzungsrisiko geprägten Spielsituation der entsprechen-*

*den Sportart. Aber gilt dies auch, falls ein Schiedsrichter einen Sportler schädigt? Der Beitrag beleuchtet die Grundsätze und spezifischen Auswirkungen des anerkannten „Sporthaftungsprivilegs“ unter Einbeziehung des Schiedsrichters. Denn auch der Schiedsrichter wird grundsätzlich von der privilegierten Sportlerhaftung erfasst und haftet regelmäßig nicht. Vielmehr bedarf es einer detaillierten Analyse des jeweiligen Einzelfalls unter Einbeziehung der jeweiligen Regelwerke, dem in einer Spielsituation gegebenen Schädigungsgefahr sowie der wechselseitigen Verlagerung des entsprechenden Risikos, welches oftmals nicht pauschal beurteilt werden kann. Verdeutlicht wird*

\* Verf. ist Landesoberverwaltungsrat beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster und leitet das Referat „Recht und Grundsatz“ des LWL-Amtes für Soziales Entschädigungsrecht. Besonderer Dank gilt Frau Dr. Claudia Hainthaler für den intensiven fachlichen Austausch bei der Erstellung des Beitrages.

dies an einem realen Fallbeispiel eines Schiedsrichters, der bei einem Fußballkreisligaspiel zu laut gepfiffen und dadurch einem beteiligten Sportler eine Gehörschädigung zugefügt haben soll.

*The article examines the liability of referees for sports injuries, using a real-life case where a referee's loud whistle allegedly caused a player's hearing damage, leading to a claim for damages. It explores whether and when a referee might be held liable for injuries caused during a game. The analysis is based on the established principles of privileged athlete liability, which do not generally impose liability for injuries unless there's a breach of rules with significant impact. The article discusses that for referees, like athletes, liability primarily arises in cases of severe rule violations. It assesses the role of the referee in the context of the sport, considering if the referee's actions were necessary and conformed to the game's rules. The analysis involves determining whether the sports rules protect third parties and if a rule violation holds enough significance to trigger liability. Ultimately, the article concludes that referees are typically covered under the same liability privileges as athletes and are rarely held liable unless a significant deviation from normative rule application occurs. The article provides a framework for evaluating referee liability, subject to general and specific circumstances in each case.*

## I. Einleitung

„Weil er zu laut pfiiff – Kreisliga-Schiri muss Spieler 2.500 € zahlen“ lautete kürzlich eine Schlagzeile in den Sportmedien,<sup>1</sup> die zum Nachdenken anregt, ob und wann ein Schiedsrichter einem Sportler im Falle einer Schädigung bei der Sportausübung haftet. Doch was war passiert? Ein Schiedsrichter soll in einem Kreisligafußball bei der Auflösung einer „Rudelbildung“ mehrfach und wohl auch recht lautstark seine Pfeife benutzt haben. Dies soll eine Hörschädigung bei einem beteiligten Sportler verursacht haben, der den Schiedsrichter in der Folge aufgrund des lauten Pfeifens auf Schadensersatz und Schmerzensgeld in Anspruch nahm.<sup>2</sup>

Diese im ersten Moment seltsam anmutende Konstellation bedarf einer rechtlichen Analyse, wenn man gedanklich überschlägt, wie oft ein Schiedsrichter bei einem Fußballspiel seine Pfeife benutzt und realisiert, dass das Nutzen der Pfeife durchaus zu Schädigungen führen kann. Denn beim Fußball muss der Schiedsrichter in einem Profispiel knapp 200 Spielsituationen pro Partie bewerten und dementsprechend in vergleichbarer Quantität seine Pfeife benutzen.<sup>3</sup> Beim Basketball und beim Handball kommt es teilweise zu noch mehr Pfiffen pro Spiel.

Dies führt zur elementaren Frage: Kann etwa jeder Pfiff des Schiedsrichters, der eine einer Schädigung

eines Sportlers verursacht, einen Schadensersatzanspruch auslösen? Dass dem nicht so sein kann, liegt auf der Hand, da der Sport ansonsten durch zivilrechtliche Vorgaben nahezu unmöglich gemacht werden würde. Darüber hinaus ist beispielsweise auch klar, dass der Schiedsrichter, der bei einer Prügelei der Sportler beim Eishockey dazwischentritt, regelmäßig nicht haftet, wenn beim Schlichtungsversuch ein Schaden eintritt.<sup>4</sup> Die denkbaren Konstellationen, in denen der Schiedsrichter zum Schädiger werden kann, lassen sich je nach Sportart sodann nahezu beliebig erweitern. Daher verwundert es, dass sich Rechtsprechung und Literatur bislang nur beiläufig mit der Haftung des Schiedsrichters befassen.

Aber warum ist dem so? Die Antwort ist recht schnell gefunden, die Begründung aber etwas diffiziler: auch der Schiedsrichter unterliegt dem anerkannten „Sporthaftungsprivileg“<sup>5</sup> und haftet daher regelmäßig nicht.<sup>6</sup> Aber wie gelangt man zu diesem vorweggenommenen Ergebnis einer privilegierten Haftung des Schiedsrichters? Die Lösung folgt aus den allgemeinen Grundsätzen der privilegierten Sportlerhaftung und durch eine Übertragung dieser Wertungen auf weitere Beteiligte, wie etwa dem Schiedsrichter.<sup>7</sup> Um dieses Themenfeld weiter zu beleuchten sollen im vorliegenden Beitrag zunächst die Grundlagen der privilegierten Sportlerhaftung betrachtet werden. Darauf aufbauend wird die Übertragung und Anwendung der Haftungsgrundsätze auf Schiedsrichter thematisiert. Abschließend sollen die Auswirkungen von Regelwerk und Regelverstoß auf die Haftung aufgegriffen werden, um dem Praktiker die Rechtsfindung zu erleichtern.

## II. Grundlagen der privilegierten Sportlerhaftung

Sollten Sportler bei der Sportausübung geschädigt werden, sind Schadensersatzansprüche in aller Regel deliktischer Natur und anhand von § 823 Abs. 1 BGB zu bewerten.<sup>8</sup>

Darauf aufbauend ist mittlerweile anerkannt, dass die Haftung des schädigenden Sportlers nicht bei jeder Schädigung entsteht.<sup>9</sup> Es besteht Einigkeit darin, dass eine privilegierte Sportlerhaftung dann angemessen ist, wenn die konkrete Sportart gegenüber dem täglichen Leben ein erhöhtes Verletzungspotential aufweist und

1 SportBild vom 29.4.2022 – online verfügbar unter <https://www.bild.de/sport/fussball/fussball/weil-er-zu-laut-pfiiff-kreisliga-schiri-muss-spieler-2500-euro-zahlen-79916030.bild.html>; zuletzt abgerufen am 3.12.2024; s. auch Kicker vom 25.4.2022 – online verfügbar unter <https://www.kicker.de/2500-euro-fuer-einen-zu-lauten-pfiiff-spieler-erhaelt-schmerzensgeld-von-schiedsrichter-899593/artikel>; zuletzt abgerufen am 3.12.2024.  
2 Der zugrunde liegende Rechtsstreit vor dem Amtsgericht Wiesbaden wurde durch Vergleich beendet. Das Aktenzeichen ist nicht bekannt geworden.  
3 S. dazu Steiner, Die Autonomie des Sports, 2003, S. 16.

4 S. dazu OLG Hamm r+s 1994, 297.

5 Siehe zur Bezeichnung als Sporthaftungsprivileg allein Gschöpf, Haftung bei Verstoß gegen Sportregeln, 2000, S. 27 und Thaler, Sport und Recht, 2004, S. 129, 162.

6 S. dazu allein Kräbe, Die zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche von Amateur- und Berufssportlern für Verletzungen beim Fußballspiel, 1981, S. 241; Staudinger/Hager [2017], Vor § 823 Rn. 50. S. ferner BGH NJW-RR 2006, 813, 815.

7 S. zur Haftung bei Sportverletzungen im Allgemeinen Dördelmann, Die zivilrechtliche Haftung für Mitspielerverletzungen bei Sport und Spiel, 2018.

8 So auch Haas/Martens, Sportrecht, 2011, S. 178; Meiners, Die Haftung des organisierten Mannschaftssportlers für Wettkampfverletzungen, 1977, S. 200 f. Daneben gegebenenfalls einschlägige Anspruchsgrundlagen sind eher von nachrangiger Bedeutung und werden im Weiteren nicht gesondert erörtert.

9 S. insoweit allein BGHZ 63, 140, 142; 154, 316, 324 f.; BGH NJW 1976, 957; 1976, 2161; 2010, 537, 538; VersR 1975, 155; Beck-OK BGB/Förster [1.8.2024], § 823 Rn. 575; Bender, Haftungsrechtliche Probleme im Fußballsport, 1976, S. 27, 29 ff.; Erman/Wilhelmi, § 823 Rn. 104; Füllgraf, VersR 1983, 705, 710; Herrmann, Jura 1985, 568, 569; MünchKomm/Wagner, § 823 Rn. 896; Petev, VersR 1976, 320, 323; Soergel/Spickhoff, Vor § 823 Rn. 109; Staudinger/Hager [2017], Vor § 823 Rn. 50; Teichmann, JA 1979, 293, 295; Zimmermann, VersR 1980, 497, 498.

in der zu bewertenden Spielsituation eine Reziprozität des Schädigungsrisikos vorliegt.<sup>10</sup>

Die dogmatischen Begründungen der privilegierten Sportlerhaftung gehen indes weit auseinander. Die Rechtsprechung zieht § 242 BGB zur Lösung heran.<sup>11</sup> Die überwiegenden Stimmen in der Literatur hingegen favorisieren – so wie auch der Autor – eine Lösung über das Kriterium einer Verkehrspflichtverletzung.<sup>12</sup> Daneben wurden in der Vergangenheit aber auch Lösungen auf nahezu allen Ebenen des Delikttaufbaus sowie außertatbestandliche Ansätze diskutiert.<sup>13</sup> Im Ergebnis sind sich jedoch alle Ansätze einig: Die Haftung eines Sportlers setzt zumindest eine Regelwidrigkeit voraus.<sup>14</sup> Regelkonformität schließt die Haftung dagegen grundsätzlich aus.<sup>15</sup>

Welche Intensität ein Regelverstoß zur Haftungs begründung aufweisen muss, ist dagegen bislang nicht abschließend geklärt. Die überwiegende Ansicht geht davon aus, dass er gravierend sein muss.<sup>16</sup> Ein „Allerweltsfoul“ soll im Regelfall – auch bei schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen<sup>17</sup> – keine Haftung begründen.<sup>18</sup> Daneben dürfte mittlerweile auch als geklärt gelten, dass die Haftungsprivilegierung der Sportler bei all denjenigen Sportarten zur Anwendung kommt, die in der konkreten Situation ein exponiertes Schädigungsrisiko aufweisen und sich durch eine zu-

fällige Risikoverteilung und -realisierung im Sinne der Reziprozität auszeichnen.<sup>19</sup> Denn die einst vorgenommene Unterscheidung zwischen Kampf- und Parallelsportarten, die dazu führte, dass nur die erstgenannte Gruppe privilegierungsfähig war, wurde vom Bundesgerichtshof jedenfalls vor mehr als zwei Jahrzehnten aufgegeben<sup>20</sup> und seitdem nur noch vereinzelt bemüht.<sup>21</sup>

### III. Die Haftung des Schiedsrichters bei Sportverletzungen

Doch was bedeuten die Haftungsgrundsätze eines Sportlers für den Schiedsrichter einer Sportart? Können sie ohne Weiteres übertragen werden oder welche Parameter der Sportlerhaftung sind besonders zu berücksichtigen und gegebenenfalls durch Methodik anzupassen? Die Herausforderung besteht insoweit darin, keine pauschale Aussage zu treffen, sondern durch Systematik sowie Sinn und Zweck einer Sportart und des entsprechenden Regelwerkes herauszuarbeiten, ob der Schiedsrichter haftungsrechtlich zu privilegieren ist, wenn eine durch eine seiner Handlungen innerhalb des Sportgeschehens einen Sportler verletzt. Hierfür ist eine vollständige Würdigung des Einzelfalles erforderlich, die den Besonderheiten des Sports und der Vielfalt möglicher Konstellationen Rechnung trägt.<sup>22</sup>

#### 1. Exponiertes Schädigungsrisiko und Beliebigkeit der Schädigerrolle

Im ersten Schritt ist daher zu ermitteln, ob der Sportart ein gegenüber dem täglichen Leben exponiertes Schädigungsrisiko immanent ist und ob der Umstand, wer Schädiger und Geschädigter wird, überwiegend vom Zufall abhängt.<sup>23</sup>

Danach ist der Schiedsrichter in diese Gleichung zu integrieren.<sup>24</sup> Ist das Ergebnis dabei, dass der Schiedsrichter dem gesteigerten Risiko innerhalb der konkreten Spielsituation ausgesetzt ist und Reziprozität der Schädigungsgefahr vorliegt, ist der Anwendungsbereich des Sporthaftungsprivilegs eröffnet.<sup>25</sup> Dies wird regelmäßig der Fall sein, wenn der Schiedsrichter auf dem Spielfeld eine aktive Rolle einnimmt.<sup>26</sup> Sollte er andererseits räumlich von den Sportlern getrennt sein, wird eine privilegierte Haftung grundsätzlich nicht anzunehmen sein.<sup>27</sup>

- 10 S. allein BGHZ 63, 140, 144 ff.; 154, 316, 325; BGH VersR 1975, 155, 156; NJW 2008, 1591, 1592; *Burger*, SpuRt 2007, 192, 194; *Fleischer*, VersR 1999, 785, 788.
- 11 S. dazu exemplarisch BGHZ 63, 140, 143 ff.; 154, 316, 323; BGH NJW 1975, 155, 156; 1976, 957; 1976, 2161; NJW-RR 2006, 672, 674; 2006, 813, 814; NJW 2008, 1591, 1592; 2010, 537; OLG Koblenz VersR 1991, 1067; OLG Hamm NJW-RR 2005, 1477; OLG Düsseldorf VersR 2006, 1267, 1268; OLG Stuttgart NJW-RR 2007, 1251, 1252. S. aus der Literatur *Burger*, SpuRt 2007, 149 sowie SpuRt 2007, 192, 193 ff.; *Füllgraf*, VersR 1983, 705, 710 f.
- 12 *Dördelmann*, S. 158 ff., 210 ff., 221 ff., 263 ff. Einen verkehrspflichtorientierten Ansatz verfolgen unter anderem auch BeckOGK BGB/*Schaub* [1.9.2024], § 276 Rn. 179; *Boblen*, Haftungsausschluss durch bewusste Selbstgefährdung, 1995, S. 208 ff.; *Erman/Wilhelmi*, § 823 Rn. 102; *Fleischer*, VersR 1999, 785, 787; *Kräbe*, S. 158 ff.; *Kreutz*, JA 2011, 337, 339, 341; *Staudinger/Hager* [2017], Vor § 823 Rn. 54; *Zimmermann*, VersR 1980, 497, 501.
- 13 S. dazu allein die Ausführungen und Nachweise in BeckOGK BGB/T. *Voigt* [1.11.2024], § 823 Rn. 550 ff.; BeckOK BGB/*Förster* [1.8.2024], § 823 Rn. 575 ff.; *MünchKomm/Wagner*, § 823 Rn. 895 ff.; *Soergel/Spickhoff*, Vor § 823 Rn. 109 ff.; *Staudinger/Hager* [2017], Vor § 823 Rn. 50 ff.
- 14 S. allein BGHZ 63, 140, 142 f.; BGH NJW 1976, 2161; 2010, 537, 538.
- 15 S. allein BGHZ 63, 140, 142; 154, 316, 324 f.; BGH NJW 1976, 957; 1976, 2161; 2010, 537, 538; VersR 1975, 155.
- 16 S. dazu BGHZ 154, 316, 324 f.; *Erman/Wilhelmi*, § 823 Rn. 104; *Herrmann*, Jura 1985, 568, 569; *Looschelders*, JR 2000, 265, 272; *MünchKomm/Wagner*, § 823 Rn. 897 f.; *Soergel/Spickhoff*, Vor § 823 Rn. 110 f.; *Staudinger/Hager* [2017], Vor § 823 Rn. 50; *Teichmann*, JA 1979, 293, 295; *Zimmermann*, VersR 1980, 497, 501. Für eine Haftungsbegrenzung nur bei regelgerechtem Verhalten *Füllgraf*, VersR 1983, 705, 711; ähnlich auch *RGRK/Steffen*, § 823 Rn. 358. Die ältere höchstgerichtliche Rechtsprechung hielt sich insoweit meist noch bedeckt und wollte sich bewusst noch in keine Richtung entscheiden, tendierte aber bereits offen in diese Richtung; s. dazu allein BGH NJW 1976, 957, 958; 1976, 2161.
- 17 Eine schwerwiegende Folge kann insofern kein Kriterium der Haftungs begründung darstellen, da ein pflichtwidriges Verhalten die Haftung begründet und nicht die Folge des Handelns. So explizit auch BGHZ 63, 140, 145; BGH NJW 1975, 155, 156; OLG Koblenz NJW-RR 2016, 536, 539; *Staudinger/Hager* [2017], Vor § 823 Rn. 50. Anders hingegen OLG Neustadt an der Weinstraße MDR 1956, 548, 549; *Günther/Kern*, VersR 1993, 794, 796; *Hollenbach*, VersR 2003, 1091, 1095. Diese Ansätze sehen sich jedoch stets der oben genannten Kritik ausgesetzt, dass von der Folge auf die Pflichtwidrigkeit des Handelns geschlossen wird.
- 18 So im Ergebnis auch BGHZ 154, 316, 324 f.; BGH NJW 1976; 2161; BeckOK BGB/*Förster* [1.8.2024], § 823 Rn. 584; *Herrmann*, Jura 1985, 568, 569; *Looschelders*, JR 2000, 265, 272; *MünchKomm/Wagner*, § 823 Rn. 897; *Petev*, VersR 1976, 320, 323; *Richtsfield*, CaS 2016, 131, 139; *Soergel/Spickhoff*, Vor § 823 Rn. 110 f.; *Staudinger/Hager* [2017], Vor § 823 Rn. 50; *Teichmann*, JA 1979, 293, 295; *Zimmermann*, VersR 1980, 497, 501.

- 19 Dies kann man auch der letzten wegweisenden Entscheidung des Bundesgerichtshofs, BGHZ 154, 316, entnehmen, wenn auch nach Auffassung des BGH der zu beurteilenden Sportart stets ein besonderes Gefährdungspotential innewohnen muss.
- 20 S. dazu allein BGHZ 154, 316, 324.
- 21 S. insofern allein BGHZ 154, 316; *Meier*, VersR 2014, 800, 802 f.; *Staudinger/Hager* [2017], Vor § 823 Rn. 50 ff., 58 ff.
- 22 S. in diesem Lichte auch die Ausführungen von *Fleischer*, VersR 1999, 785, 787 f.; *Götz*, Die deliktische Haftung für Sportverletzungen im Wettkampfsport, 2009, S. 239; *Mertens*, VersR 1980, 397, 402 ff.; *Zimmermann*, VersR 1980, 497, 501 f.
- 23 S. zu diesen Kriterien allein BGHZ 63, 140, 144 f.; 154, 316, 325; BGH VersR 1975, 155, 156; NJW 2008, 1591, 1592; *Burger*, SpuRt 2007, 192, 194; *Fleischer*, VersR 1999, 785, 788.
- 24 S. insofern *Schöntag*, Rechtliche Probleme um den Sportschiedsrichter, 1975, S. 265 f.
- 25 S. in diesem Kontext BGH NJW-RR 2006, 813, 815 sowie OLG Hamm r+s 1994, 297 sowie *Korff*, Sportrecht, 2014, Rn. 262 f.
- 26 S. dazu OLG Hamm r+s 1994, 297. Dies betrifft gerade körperbetonte Sportarten, die nicht zwingend Mannschaftssportarten sein müssen.
- 27 Dies kann man beispielsweise bei einem Rennsteward annehmen, der beim Motorsport nicht selbst auf der Rennstrecke agiert, sondern anhand von Bild- und Videomaterial von außen in das Renngeschehen eingreift.

## 2. Anzuwendende Sportregel und das Vorliegen eines Regelverstößes

Im zweiten Schritt bedarf es der Feststellung eines Regelverstößes, da Regelkonformität nur in Ausnahmefällen die Haftung begründen kann.<sup>28</sup>

Hierfür ist zunächst die entsprechende Sportregel zu ermitteln, die dem Schiedsrichter ein objektivierbares Verhaltensgebot auferlegt, gegen welches er in der konkreten Spielsituation verstoßen haben könnte. Denn eine Regelwidrigkeit setzt zunächst eine entsprechende und rechtlich zu beachtende Sportregel voraus, gegen die der Schiedsrichter dann in der entsprechenden sportiven Situation verstoßen muss. Aber wo und wie findet sich diese?

Die Sportregelwerke beziehen sich regelmäßig nur auf das Miteinander der Sportler und den Sportablauf. Sie haben zudem zum überwiegenden Teil den Sportler im Fokus und gerade nicht den Schiedsrichter. Sie bestimmen zu großen Teilen und teilweise sogar ausschließlich die Typizität des Sports und dessen Ausübung. Gleichzeitig legen sie – teils durch positive oder aber durch negative Abgrenzung – fest, welche Verhaltensweisen bei einer Sportart zulässig und welche unzulässig sind, haben dabei aber zumeist nur die Spieler und nicht den Schiedsrichter im Blick.<sup>29</sup> Aufgrund der Vielgestaltigkeit von Spielsituationen sind viele Sportregeln generalklauselartig formuliert, sodass möglichst viel sportliches Leben unter sie subsumiert werden kann.<sup>30</sup> Dabei liegt das Augenmerk primär auf der Sportausübung und allenfalls nachrangig auf außersportlichen oder haftungsrelevanten Verhaltensgeboten.<sup>31</sup> Gleichwohl kann mit Hilfe allgemeiner Methodik die auf den Schiedsrichter anzuwendende Regel und somit das anzuwendende Verhaltensgebot ermittelt werden.<sup>32</sup>

Die Verhaltensregeln für Schiedsrichter können dabei entweder bereits aus einer Generalklausel oder aber als Resultat einer ergänzenden Regelauslegung ermittelt werden.<sup>33</sup> Der juristische Blick in die Regelwerke zeigt dabei, dass sich Sportregeln in ihrem Aufbau oftmals nicht wesentlich von Rechtsnormen unterscheiden. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Regeln – wenn es um die Beurteilung haftungsrechtlicher Fragen geht – auch juristischer Methodenlehre zugänglich sind.

Kurzum: Die auf den Schiedsrichter anzuwendende Sportregel lässt sich durch die Typizität der Sportart, das Hinzuziehen des Regelwerks, und gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der allgemeinen Methodenlehre ermitteln.<sup>34</sup> Dies ist jedoch lediglich der erste Schritt zur Bewertung des Verhaltens des Schiedsrichters auf dem Sportplatz. Denn in einem zweiten Schritt muss gegen

diese Sportregel im haftungsrechtlichen Sinne verstoßen werden. Dies bedeutet, dass – losgelöst von der sport-internen Wertung – ein Verhalten vorliegt, welches eine zivilrechtliche Haftungsfolge auslösen kann.<sup>35</sup>

## 3. Haftungsrechtliche Bedeutung einer Sportregel

Schließlich – und dies mag der entscheidende Punkt der juristischen Prüfung sein – muss die relevante Spielregel auch eine haftungsbegründende Funktion aufweisen und nicht allein der reinen sportinternen Ordnung dienen.<sup>36</sup> Da nicht jede Regelwidrigkeit Haftungsfolgen auslösen kann,<sup>37</sup> bedarf es einer besonderen sporthaftungsrechtlichen Relevanz der Spielregel. Doch wann ist dies der Fall?

Diese Relevanz liegt vor, wenn die Spielregel eine Form des Drittschutzes beinhaltet, der auch den geschädigten Akteur umfasst.<sup>38</sup> Es liegt auf der Hand, dass etwa „Abseits“ beim Fußball, „Icing“ beim Eishockey oder ein „Aufschlagfehler“ beim Tennis regelmäßig nicht haftungsauslösend sein können – selbstredend ungeachtet des potenziellen Schädigungsrisikos, welches solche Verstöße mit sich bringen können. Um haftungsrechtliche Relevanz zu erhalten, muss eine Sportregel daher auch den Schutz anderer Akteure beim Sport beabsichtigen, wobei der Drittschutz nicht Kernelement der Sportregel sein muss.<sup>39</sup> Ob das Regelwerk oder eine einzelne Regel eine solche Funktion beinhaltet, lässt sich methodisch anhand der Schutznormtheorie ermitteln.<sup>40</sup> Somit ist entsprechend Sinn und Zweck zu untersuchen, ob die Sportregel – oder verallgemeinert gesagt: das sportive Verhaltensgebot – in personeller, sachlicher, örtlicher und zeitlicher Hinsicht auch einen weiteren Akteur schützen soll.<sup>41</sup> Fällt die Antwort positiv aus, besteht eine haftungsrechtlich relevante Sportregel. Für den Bereich des Fußballs ist insofern anerkannt, dass die DFB-Regeln Nummer 4 und 12 diese Qualität aufweisen.<sup>42</sup>

Für die Haftung des Schiedsrichters bedeutet dies, dass das für seine Person zu ermittelte objektive sportive Verhaltensgebot auch den Schutz weiterer Akteure auf dem Spielfeld oder der Sportstätte vor Augen haben muss. Insofern besteht kein Unterschied zwischen Spieler und Schiedsrichter.

28 Dies ist etwa der Fall, wenn unter dem Deckmantel der Regelkonformität mit *dolus directus* 1. Grades agiert wird. In einem solchen Fall kann die Haftung jedenfalls auch neben § 823 Abs. 1 BGB über § 826 BGB begründet werden. S. dazu auch MünchKomm/Mertens, 3. Auflage 1997, § 823 Rn. 337 f.

29 S. zu diesen typizitätsprägenden Elementen auch Börner, Sportstätten-Haftungsrecht, 1985, S. 236 ff.; Kreutz, JA 2011, 337, 339 f.; MünchKomm/Wagner, § 823 Rn. 896; Vieweg, JuS 1983, 825, 829.

30 S. dazu Kummer, Spielregel und Rechtsregel, 1973, S. 36 f. S. in diesem Kontext auch BGHZ 63, 140, 147; RGRK/Steffen, § 823 Rn. 356.

31 S. dazu und zu den Funktionen der Sportregeln im Allgemeinen BGHZ 128, 93, 97 ff.; Marburger, Die Regeln der Technik im Recht, 1979, S. 302 f.; Thaler, S. 129, 137 ff.; Vieweg, JuS 1983, 825, 829.

32 S. zur Methodik Dördelmann, S. 229 ff., 263 ff.

33 S. dazu auch Börner, S. 236 ff.; Kreutz, JA 2011, 337, 339 f.; MünchKomm/Wagner, § 823 Rn. 896; Vieweg, JuS 1983, 825, 829.

34 S. dazu im Allgemeinen Dördelmann, S. 229 ff., 263 ff.

35 S. dazu auch Grunsky, Haftungsrechtliche Probleme der Sportregeln, 1979, S. 29 ff.; Looschelders, JR 2000, 265, 272. Maßgeblich ist insofern aber allein eine richterliche Entscheidung und keine sportinterne Entscheidung. Denn – auch wenn das Verhalten des Schiedsrichters regelmäßig schon selbst innerhalb einer Spielsituation bewertet werden kann, obliegen haftungsrechtliche Entscheidungen der staatlichen Justiz. Denn der Sport findet gerade nicht in einem rechtsfreien Raum statt. S. in diesem Kontext OLG München SpuRt 2010, 256, 257; OLG Düsseldorf VersR 1996, 73, 74; LG Schweinfurt VersR 1996, 74; Beck-OGKBGB/T. Voigt [1.11.2024], § 823 Rn. 551; Eser, JZ 1978, 368; Meier, VersR 2014, 800, 804; Teichmann, JA 1979, 293, 293; ähnlich auch Pardey, zfs 1995, 281, 282. Anders als das AG Ertenheim VersR 1991, 1067 urteilt, ist der Schiedsrichter insbesondere kein Schiedsrichter im Sinne des § 317 BGB, da im Binnenverhältnis der Sportler gerade keine einseitigen Leistungsbestimmungsrechte bestehen, die durch den Schiedsrichter konkretisiert werden könnten.

36 So auch Götz, S. 90 ff.

37 So wird dies jedenfalls im Ergebnis auch von Fleischer, VersR 1999, 785, 788 f.; Korff, Rn. 239 ff., 249; Looschelders, JR 2000, 265, 271 und Roesch, ZfV 1976, 518, 520 dargestellt.

38 S. zu den Kriterien des Dritt- und Integritätsschutzes allein BGH NJW-RR 1995, 857, 858; 2006, 672, 674; NJW 2010, 537, 538.

39 S. dazu auch BGH NJW-RR 1995, 857, 858; 2006, 672, 674; NJW 2010, 537, 538.

40 S. Dördelmann, S. 62 f.

41 S. Dördelmann, S. 62 f.

42 S. zur haftungsrechtlichen Bedeutung der Fußballregeln der FIFA und des DFB die Ausführungen von Krähe, S. 215 ff. S. ferner auch Vieweg, JuS 1983, 825, 830.

Wird dies auf die oben genannte Ausgangssituation übertragen, lässt sich sicherlich streiten, ob bei einem Pfiff des Schiedsrichters gegen eine drittschützende Sportregel verstoßen wird. Dass DFB-Regel Nummer 5 Ziffer 7 insofern einen pauschalen Haftungsausschluss zugunsten des Schiedsrichters anordnet, kann letztlich aber nicht die Lösung sein. Denn eine Sportregel weist nicht die entsprechende Rechtsnormqualität auf, um in Anwendung der *lex-specialis-Methodik* eine zivilrechtliche Haftung auszuschließen.<sup>43</sup> Gleichwohl könnte der entsprechenden Normierung aber eine Signalwirkung entnommen werden. So kann sicherlich gut vertreten werden, dass das Nutzen einer Pfeife eine rein spielinterne und spielsteuernde Qualität aufweist. Dann verbliebe nur noch ein Anspruch nach § 826 BGB im Falle eines bewussten und zielgerichteten Missbrauchs der sportinternen Kompetenzen des Schiedsrichters mit dem Ziel der Schädigung eines Akteurs.<sup>44</sup>

Da der Gebrauch der Pfeife aber durchaus schädigende Folgen nach sich ziehen kann, spricht indes mehr dafür, kein reines Spielinternum anzunehmen. Legt man diese Auffassung zugrunde ist das inadäquate Nutzen der Pfeife durch den Schiedsrichter grundsätzlich geeignet, einen haftungsrelevanten Regelverstoß zu begründen.

#### 4. Intensität des Regelverstößes als haftungsauslösendes Moment

Darauf aufbauend muss festgestellt werden, dass der Regelverstoß eine haftungsauslösende Intensität erreicht. Wie oben bereits festgehalten, führt nicht jede Regelwidrigkeit unmittelbar zur Haftung.<sup>45</sup> Vielmehr ist durch einen Rückgriff auf die Typizität einer Sportart zu ermitteln, dass der zu beurteilende Regelverstoß den zu erwartenden sportiven Rahmen verlässt und infolge dessen eine besondere Intensität erreicht.<sup>46</sup> Dies ist bei leichten Regelverstößen regelmäßig nicht der Fall.<sup>47</sup> Vielmehr bedarf es einer gravierenden Regelwidrigkeit, welche sich nicht mehr mit der Typizität der Sportart in Einklang bringen lässt.<sup>48</sup>

Bei einem Pfiff des Schiedsrichters wird eine gravierende Regelverletzung üblicherweise nicht anzunehmen sein, wobei jedoch letztlich alle Aspekte des Einzelfalles zu würdigen sind.<sup>49</sup> Dabei sollte unter anderem berücksichtigt werden, wie sich die konkrete Spielsituation, die zum Gebrauch der Pfeife führte, darstellte, mit welcher Intention der Pfiff erging, wie die beteiligten Sportler zu einander positioniert waren und ob ein exzessiver Gebrauch der Pfeife – etwa zu Deeskalation – notwendig war.

#### 5. Korrektive

Sollte die Prüfung ergeben, dass eine haftungsbegründende Regelwidrigkeit vorliegt, sind abschließend auf Rechtsfolgenseite noch zwei mögliche allgemeine Korrektive – § 254 BGB einerseits und § 242 BGB andererseits – zu berücksichtigen, bevor ein endgültiges Ergebnis im materiellen Sinne feststeht.

Denn jeder haftungsauslösenden Regelwidrigkeit des Schädigers beim Sport kann auch eine Mitverursachung durch den geschädigten Sportler zugrunde liegen.<sup>50</sup> Dementsprechend ist zu berücksichtigen, ob der Geschädigte – möglicherweise sogar durch einen eigenen Regelverstoß – die eigene Schädigung begünstigt hat.<sup>51</sup> In der Folge ist in Fällen des Mitverschuldens der Schadensersatzanspruch grundsätzlich nach § 254 BGB zu quoteln.<sup>52</sup> In Extremsituationen kann das Mitverschulden sogar zum kompletten Anspruchsausschluss führen.<sup>53</sup>

Zuletzt kann auch § 242 zum Zuge kommen. Solche Fälle müssen allerdings auf dasjenige reduziert sein, was § 242 BGB darstellen soll – die sprichwörtliche „Notbremse“ als Haftungsausschluss in Form der *ultima ratio*. Auch im Sporthaftungsrecht ist § 242 BGB in seinen entsprechenden Ausprägungen als letztes Mittel zu sehen, um gerechtigkeitswiderstrebende Ergebnisse zu korrigieren und zu vermeiden.<sup>54</sup>

#### IV. Fazit

Haftungsfragen rund um schädigende Schiedsrichter sind bislang (glücklicherweise) nur recht selten zu gerichtlichen Themen geworden. Für die Lösung solcher Fallgestaltungen kann aber auf die allgemeinen Grundsätze der Sportlerhaftung zurückgegriffen werden. Diese ermöglichen – legt man konsequent alle Umstände des konkreten Einzelfalles zugrunde – eine abgestufte und ausdifferenzierte Prüfung, ob ein schädigendes Verhalten eines Schiedsrichters tatsächlich dessen Haftung begründet. Denn auch der Schiedsrichter wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Typizität und Reziprozität von der privilegierten Sportlerhaftung erfasst und haftet daher regelmäßig nicht.

Für die Zukunft bleibt abzuwarten, wann weitere sportliche Ereignisse rund um den Schiedsrichter gerichtliche oder mediale Aufmerksamkeit begründen. Die entscheidenden Spruchkörper können im Fall der Fälle jedenfalls aber auf ein im allgemeinen Sporthaftungsrecht bereits gut begründetes und etabliertes Instrumentarium zur Entscheidungsfindung zurückgreifen.

43 So unter anderem auch *Deutsch*, *VersR* 1974, 1045, 1048; *Grunsky*, *JZ* 1975, 109, 110; *Korff*, *Rn.* 227; *Staudinger/Hager* [2017], Vor § 823 Rn. 55.

44 S. insofern auch *MünchKomm/Mertens*, 3. Auflage 1997, § 823 Rn. 337 f.

45 S. allein *BGHZ* 154, 316, 324 f.; *Looschelders*, *JR* 2000, 265, 272; *MünchKomm/Wagner*, § 823 Rn. 895; *Soergel/Spickhoff*, Vor § 823 Rn. 110 f.; *Staudinger/Hager* [2017], Vor § 823 Rn. 50.

46 So auch *Grunsky*, S. 30; *Looschelders*, *JR* 2000, 265, 272.

47 S. im Kontext der Intensität des Verstoßes auch *Fleischer*, *VersR* 1999, 785, 788 f.; *Korff*, *Rn.* 239 ff., 249; *Looschelders*, *JR* 2000, 265, 271; *Roesch*, *ZfV* 1976, 518, 520.

48 S. dazu insbesondere auch *Götz*, S. 246 f. und *Grunsky*, S. 29 f.

49 Eine abschließende Wertung lässt der oben genannte Presseartikel aus Sicht des Autors insofern noch nicht zu. Deswegen wird bewusst von einer weiteren inhaltlichen Positionierung abgesehen.

50 S. dazu auch *Götz*, Die deliktische Haftung für Sportverletzungen im Wettkampfsport, S. 276 ff.; *Grunsky*, *JZ* 1975, 109, 111; *Looschelders*, Die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten im Privatrecht, 1999, S. 449. Die reine Teilnahme am Sport kann indessen noch kein Mitverschulden begründen.

51 S. in diesem Kontext *Götz*, S. 276 ff.; *Grunsky*, *JZ* 1975, 109, 111; *Hauk*, Die zivilrechtliche Haftung bei Sportverletzungen, 1954, S. 113; *Looschelders*, S. 449. S. zu denkbaren Fällen des § 254 BGB bei der Sportausübung *Heinemeyer*, *DAR* 2013, 685, 689 ff.; *Weisemann/Spicker*, Sport, Spiel und Recht, 1997, Rn. 96. Insofern wird oftmals zu untersuchen sein, ob der Geschädigte auf Schutzausrüstung verzichtet hat oder im Zusammenhang der Schädigung selbst regelwidrig agiert hat.

52 S. insofern auch *LG Trier zfs* 1986, 34; *Grunsky*, *JZ* 1975, 109, 111; *Looschelders*, S. 449.

53 S. dazu allein *BGH NJW-RR* 2015, 1056, 1057.

54 S. in diesem Kontext auch *Götz*, S. 172 f.; *Zimmermann*, *VersR* 1980, 497, 499.